

## AG Hamburg: Haftung eines Amazon-Händlers für urheberrechtswidrige Bootleg-DVD

UrhG §§ 17 Abs. 2, 80 Abs. 1 Satz 1, 97 Abs. 1  
Urteil vom 18.2.2016 – 25b C 342/15; nicht rechtskräftig

### Leitsätze der Redaktion

1. Die verschuldensunabhängige Unterlassungspflicht eines Medienhändlers verstößt nicht gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Medienfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

2. Einer unter Berücksichtigung der Medienfreiheit gebotenen verfassungsmäßigen Einschränkung der Täterhaftung bedarf es allenfalls, wenn der rechtswidrige Inhalt des Angebots nur bei aufwändiger Recherche erkennbar wäre und dies für den Händler eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Einer derartigen Einschränkung bedarf es vorliegend nicht, da Bootleg-Aufnahmen wesentlich leichter zu identifizieren sind als eine Rechtsverletzung in einem Printmedium.

**Anm. d. Red.:** Der Volltext ist abrufbar unter: [BeckRS 2016, 09594](#). Gegen die Entscheidung wurde Berufung zum *OLG Hamburg* unter dem Az. 310 S 5/16 eingelegt.

**Schlagworte:** Medienhändler; unzumutbare Belastung; Medienfreiheit; aufwändige Recherche

## Telekommunikations- und Medienrecht

### US Court of Appeals for the District of Columbia: Open Internet Order der FCC hat Bestand

FCC Open Internet Order v. 12.3.2015, FCC 10-201 (30 FCC Rcd. at 5601)  
Entscheidung vom 14.6.2016 – No. 15-1063 – United States Telecom Association et al. v. FCC und United States of America

### Leitsätze der Redaktion

1. Die FCC hat die Befugnis, leitungsgebundene und drahtlose/mobile Breitbanddienste unter Titel II Communications Act (Common Carrier-Regeln) einzustufen; die FCC Open Internet Order v. 12.3.2015 (30 FCC Rcd. at 5601) wird den rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht.

■ Die Einstufung der leitungsgebundenen Breitbanddienste als TK-Dienste gemäß der Definition in 47 U.S.C. § 153(53) – „das entgeltliche Angebot von Telekommunikation direkt an die Öffentlichkeit“ – steht im Einklang mit der Rechtsprechung, vor allem der *Brand X*-Entscheidung des US Supreme Court (545 U.S. at 993).

■ Die Klassifizierung der mobilen Breitbanddienste, wie mobiler Internetzugang mit hoher Geschwindigkeit für Smartphones und Tablets, in der Open Internet Order als „kommerzielle mobile Dienste“ unter Titel II ist rechtlich zulässig.

2. Die Freistellungen der FCC zu Gunsten der Internetzugangsanbieter (ISP) von zahlreichen Vorschriften und Carrier-Verpflichtungen des Titels II (forbearance), insbesondere den Verpflichtungen zur Zusammenschaltung und Entbündelung nach Section 251 und 252 Communications Act, sind nicht willkürlich und haben rechtlich Bestand.

3. Die Verbote der FCC gegen Praktiken der ISP, den Informationsfluss zum Verbraucher von einer Entgeltzahlung abhängig zu machen, sind nicht rechtswidrig. Die in der Open Internet Order näher beschriebenen Beschränkungen sind – auch nach anwendbarem US-Verfassungsrecht – nicht zu beanstanden.

4. Die freie Übertragung von Informationen über Netze der Diensteanbieter nach der Open Internet Order verstößt nicht gegen deren Recht auf freie Meinungsäußerung nach dem Ersten Verfassungszusatz.

**Anm. d. Red.:** Der Volltext ist abrufbar unter: [BeckRS 2016, 10904](#). Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA Dr. Axel Spies, Morgan Lewis & Bockius LLP, Washington DC und Mitherausgeber der MMR. Vgl. hierzu auch *Spies/Ufer*, MMR 2015, 91; *Spies*, MMR-Aktuell 2015, 366847; *Spies*, MMR-Aktuell 2015, 367980 und *Spies*, MMR-Aktuell 2015, 374380.

### Anmerkung

RA Dr. Axel Spies, Morgan Lewis & Bockius LLP, Washington DC

Es ist hier nicht der Ort, um auf alle Details der mit Spannung erwarteten E. v. 14.6.2016 einzugehen (s. *Spies/Ufer*, MMR 2015, 91 und *Spies*, MMR-Aktuell 2015, 366847, 367980 und 374380). Der Entscheidungstext ist 184 Seiten lang und ohne Vorkenntnisse der nun schon fast 10 Jahre andauernden, geradezu epischen Auseinandersetzung um die Netzneutralität kaum in seiner ganzen Tragweite zu erfassen. Die Bundesrichter *Tatel* und *Srinavan* (Richter *Williams* stimmte dagegen) bringen den Kampf um ein freies Internet in ihrer Begründung mit etwas Frustration schon im ersten Satz zum Ausdruck: „Zum dritten Mal in sieben Jahren werden wir mit den Bemühungen der *Federal Communications Commission (FCC)* konfrontiert, die Offenheit des Internets (allgemein bekannt als Netzneutralität) einzufordern – das Prinzip, dass die Breitbandanbieter allen Internetverkehr gleichbehandeln sollen, unabhängig von der Quelle“ (S. 8).

Die Open Internet Order der FCC v. 26.2.2015 enthält die sog. drei Bright Line-Regeln:

■ **Keine Blockierung:** Die Breitbandanbieter dürfen nicht den Zugang zu legalen Inhalten, Anwendungen, Diensten oder nicht schädlichen Endgeräten blockieren.

■ **Kein Abschnüren des Datenflusses:** Breitbandanbieter dürfen nicht den rechtmäßigen Internetverkehr auf der Basis der Inhalte, Anwendungen, Dienste oder nicht schädlichen Endgeräte beeinträchtigen oder behindern.

■ **Kein Priorisieren gegen Entgelt:** Breitbandanbieter dürfen nicht bestimmten Internetverkehr ggü. anderem Verkehr gegen Entgelt jedweder Art bevorzugen.

Diese Regeln gelten seit dem 11.6.2015 für alle Breitbanddienste: Kabelmodem, DSL, Glasfaser, Mobilfunkdienste, Breitband über Satellit, Powerline usw. Sog. „Specialized Services“, die nicht allgemein den Zugang zum Internet anbieten, fallen nicht unter die Vorschriften. Die Order nennt folgende Dienste als Beispiele: VoIP, Herzmonitore und Sensoren zum Energieverbrauch (Order Rdnr. 35). Die FCC will darüber wachen, dass diese Ausnahmekategorie von Anbietern nicht unterlaufen wird. Die Specialized Services dürfen aber auf keinen Fall den allgemeinen Zugang zum Internet verdrängen oder behindern (s. *Spies*, MMR-Aktuell 2015, 367980).

Das *Gericht* erörtert in der Entscheidung eine Vielzahl von verfahrenstechnischen und inhaltlichen Anforderungen an die Open Internet-Regulierung durch die FCC. Am wichtigsten ist wohl die Feststellung des *Gerichts*, dass die FCC sowohl die Anbieter von Festnetz-Breitband-Internetzugang als auch die mo-

bilen Breitbandanbieter als TK-Dienst (bzw. als „kommerziellen Mobilfunk-Dienst“) unter Titel II Communications Act einstufen durfte. In beiden Fällen stellte das *Gericht* fest, dass die *FCC* vernünftigerweise vom *US-Kongress* übertragenes Ermessen ausgeübt hatte, um zu bestimmen, wie am besten mehrdeutige Begriffe zu interpretieren und anzuwenden sind. Dies war im Vorfeld der Entscheidung alles andere als sicher – insb. für die Einstufung der drahtlosen Dienste, deren Betreiber sich heftig gegen die Klassifizierung gewehrt hatten.

Das *Gericht* bestätigte auch die Entscheidung der *FCC*, die Internet Service Provider (ISP) von bestimmten Vorschriften des Titels II (Common Carrier Rules) auszunehmen. Ebenfalls keinen Bestand hatten vor dem *Gericht* die Argumente gegen die Verbote der *FCC* gegen bezahlte Priorisierung des Verkehrsflusses, ferner das Argument, dass die allgemeinen ISP-Verhaltensregeln unangemessen vage seien, und die US-typische Berufung der Unternehmen auf den Ersten Verfassungszusatz (commercial speech), um nicht Informationen von und zu Dritten durchleiten zu müssen, mit denen sie nicht selbst übereinstimmen.

Die Entscheidung hat unmittelbar zur Folge, dass alle ISP, wie *Verizon* und der große US-Kabelanbieter *Comcast*, sich an die Open Internet-Regeln von 2015 halten müssen. Diese Unternehmen sind die großen Verlierer dieses Verfahrens. Auf einer höheren Ebene hat die Entscheidung die für die *FCC* wichtige Konsequenz, dass das *Gericht* die Kompetenz der *FCC* im Prinzip bestätigt, die ISP wie traditionelle TK-Anbieter (Carrier) zu regeln. Die ISP unterliegen damit einer Reihe von Regelungen unter „Titel II“, wie den TK-Datenschutzregeln. Von manchen Verpflichtungen hat sie die *FCC* freigestellt. Die *FCC* könnte die Freistellung in Zukunft allerdings widerrufen. Die Gegner der Entscheidung hatten deshalb besonders die Kompetenz der *FCC* in diesem Sektor vor *Gericht* angegriffen. Das *Gericht* ist dem nicht gefolgt und stellt fest, dass heutzutage das Internet eine geradezu lebensnotwendige („vital“) Kommunikationsplattform ist, welche dieselbe Aufsicht und Sorge erfordert wie die traditionellen TK-Netze und Dienste der Carrier. Die *Richter* argumentieren sehr praxisnah: „In Anbetracht des enormen Einflusses, die Internetinhalte von Dritten auf unsere Gesellschaft haben, kann man deren Dominanz bei der Breitbandnutzung kaum leugnen,“ führen die *Richter* aus. „In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben diese Inhalte fast jeden Aspekt unseres Lebens umgekrempelt ...“ (S. 26).

Vor allem die der *Demokratischen Partei* nahestehenden *FCC-Kommissare* unter dem Vorsitzenden *Wheeler* sind sehr froh über diese Entscheidung. Hätte nämlich das *Gericht* die Open Internet-Entscheidung von 2015 in wesentlichen Punkten für rechtswidrig erklärt, dann wäre ein neues öffentliches *FCC*-Verfahren (Rulemaking) erforderlich geworden, das die *Kommissare* nur mit Mühe bis zum Ablauf der Präsidentschaft von *Obama* zum Abschluss gebracht hätten. Die Gegner der *FCC*-Entscheidung wollen den Kampfplatz noch nicht verlassen und haben schon angekündigt, den *US Supreme Court* in der Sache anzurufen. Grds. gibt es für sie drei rechtliche Optionen:

- ein Antrag auf eine erneute Anhörung durch die schon mit der Sache befasste Richterbank,
- eine erneute Verhandlung vor allen 11 Richtern des *Berufungsgerichts* (en banc hearing), die freilich sehr selten gewährt wird, oder
- eine Petition zur Überprüfung durch den *Obersten Gerichtshof* (*US Supreme Court*). Der *US Supreme Court* müsste das Verfahren dann erst einmal zur Entscheidung annehmen, was im Ermessen der obersten Richter steht.

Ausschlaggebend gegen eine Annahme des Verfahrens könnte beim *US Supreme Court* sein, dass die *US-Regierung* die Petition

derzeit nicht unterstützt und es keinen starken Dissens zwischen der Entscheidungspraxis von Bundesgerichten in der Sache gibt. Die Obama-Administration steht voll hinter der Open Internet-Entscheidung der *FCC*. In jedem Fall ist eine Annahmeerkenntnis des *US Supreme Court* noch in diesem Jahr unwahrscheinlich. Wie der *US Supreme Court* dann in der Sache entscheidet, dürfte erst 2018 zu klären sein.

Denkbar ist auch, dass der *US-Kongress* evtl. erst nach den anstehenden Wahlen eine Novelle des Telecoms Act verabschiedet, die der *FCC*-Entscheidung den rechtlichen Boden entzieht. Praktisch wird es für den Gesetzgeber schwierig, das Rad ganz zurückzudrehen. Für die ISP wird sich in jedem Fall die Frage stellen, wie sie den Erwartungen der Verbraucher in die Netzneutralität praktisch gerecht werden. Besonders gilt dies für das auch in Europa diskutierte Thema „Zero Rating“, das den Anbietern erlaubt, den Verbrauchern Online-Inhalte zur Verfügung zu stellen, die nicht gegen die Datenobergrenze des Verbrauchers angerechnet werden. Kritiker behaupten, dass kleinere Inhalteanbieter durch Zero Rating der ISP Nachteile erleiden. Interessant wird auch, ob die *FCC* die Vorschriften der Open Internet Order weiterhin maßvoll und mit Bedacht umsetzt und welche Strafen sie bei Verstößen verhängt. Das angelaufene Regulierungsverfahren der *FCC* zum Datenschutz im TK-Bereich (*Spies*, MMR 2016, 357) dürfte ein Lackmus-Test werden, ob die *FCC* proaktiv ihre vom *Gericht* bestätigten Befugnisse nutzt, sie sogar ausbaut oder sich bei der Regulierung vorsichtig zurückhält.

## EuGH: Zugang zu geografisch nicht gebundenen Nummern für alle Endnutzer

RL 2002/22/EG Art. 13, 28; RL 2002/19/EG Art. 5, 8,13; RL 2002/21/EG Art. 8, 6, 7; GRCh Art. 16, 38  
Urteil vom 14.4.2016 – C-397/14 – Polkomtel

### Leitsätze

**1. Art. 28 der RL 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.3.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienst-RL) ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat vorsehen kann, dass ein Betreiber eines öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzes dafür sorgen muss, dass der Zugang zu geografisch nicht gebundenen Nummern für alle Endnutzer seines Netzes in diesem Staat und nicht nur für diejenigen aus anderen Mitgliedstaaten sichergestellt ist.**

**2. Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 der RL 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.3.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangs-RL) i.V.m. Art. 28 der RL 2002/22 sind dahin auszulegen, dass sie es einer nationalen Regulierungsbehörde erlauben, i.R.d. Beilegung einer Streitigkeit zwischen zwei Betreibern einem von ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, für die Endnutzer den Zugang zu den Diensten sicherzustellen, die unter Verwendung geografisch nicht gebundener Nummern im Netz des anderen erbracht werden, und auf der Grundlage von Art. 13 der RL 2002/19 Grundsätze wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden für die Abrechnung zwischen diesen Betreibern für diesen Zugang festzulegen, soweit diese Verpflichtungen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind und der Art des aufgetretenen**